

Zusammenarbeitsvertrag

im Aufgabenbereich der Feuerwehr
zwischen den politischen Gemeinden Greifensee und Schwerzenbach

Politische Gemeinde Greifensee
Im Städtli, 8606 Greifensee

(„Greifensee“)

vertreten durch den Gemeinderat

Politische Gemeinde Schwerzenbach
Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach

(„Schwerzenbach“)

vertreten durch den Gemeinderat

(nachfolgend "Vertragsgemeinden" genannt)

Ausgangslage

Bereits seit über zehn Jahren erfolgt die Ausbildung der Verkehrsgruppen sowie der Sanitätsgruppen von Greifensee und Schwerzenbach gemeinsam, wobei die Feuerwehr der Gemeinde Volketswil bei dieser Zusammenarbeit seit deren Beginn dabei ist. Seit dem 1. Januar 2009 wird bei Brandfällen in Greifensee und Schwerzenbach, bei denen die Brandmeldung von Montag bis Freitag zwischen 6 Uhr und 18 Uhr eingeht, von der nicht vom Brand betroffenen Vertragsgemeinde ebenfalls eine Zehnergruppe von der Einsatzleitzentrale (ELZ) aufgeboden.

Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt. Im Sinne der von der GVZ vorgegebenen Leitlinien zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen, zur besseren Ausnutzung der vorhandenen personellen und materiellen Mittel sowie zur Gewährleistung eines optimalen Einsatzes ihrer Feuerwehren im Rahmen der verfügbaren Mittel wollen die Vertragsgemeinden ihre Zusammenarbeit verstärken. Sie schliessen zu diesem Zweck den vorliegenden Vertrag zur Zusammenarbeit im Sinne von Art 91 der Kantonsverfassung und §18 Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG) ab .

Art. 1 Inhalt des Vertrages

Greifensee und Schwerzenbach besorgen ihre in der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen festgelegten Aufgaben der Feuerwehr in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen in einer Gesamtorganisation.

Art. 2 Selbständigkeit der beiden Feuerwehren

Die Feuerwehren der beiden Vertragsgemeinden bleiben grundsätzlich selbständig. Sie unterhalten ihre eigenen Strukturen im Rahmen der von der GVZ erlassenen Vorschriften und Richtlinien. Ihre Selbständigkeit wird nur durch die in diesem Vertrag beschlossenen Bestimmungen beschränkt.

Art. 3 Beschlussfassung durch Gemeinden und durch Vertragskommission

Jede Vertragsgemeinde besitzt ein eigenes zur Beschlussfassung in Feuerwehrangelegenheiten zuständiges Organ. Dieses ist weiterhin ausschliesslich zuständig für Beschlüsse, welche die örtliche Feuerwehr dieser Vertragsgemeinde betreffe sowie für die Instruktion der Vertreter gemäss Abs. 2. Die Vertragsgemeinden orientieren sich gegenseitig über die personelle Zusammensetzung dieses Organs und über eingetretene Änderungen.

Zur Besprechung und Beschlussfassung z.H. der Organe gemäss Abs.1 über Angelegenheiten, die beide Vertragsgemeinden betreffen, wird eine Vertragskommission eingesetzt. Sie setzt sich aus je zwei von den Vertragsgemeinden ernannten Vertretern zusammen. In der Regel sollen dies der Feuerwehrkommandant sowie die im Gemeinderat für das Feuerwehrwesen zuständige Person sein.

Die Vertragskommission trifft sich mindestens zwei Mal jährlich. Für die Einberufung und den Vorsitz sind die Vertragsgemeinden alternierend je für ein Jahr zuständig, gerechnet ab Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und beginnend mit Greifensee. Das zuständige Organ jeder Vertragsgemeinde gemäss Abs.1 kann überdies bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub ertragen, zu einer Sitzung einberufen. Im Übrigen konstituiert sich die Vertragskommission selbst.

Die Beschlüsse der Vertragskommission sind schriftlich festzuhalten.

Die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden im Sinne von Abs.1 sind bestrebt, sich bei ihren Verfügungen nach den Beschlüssen der Vertragskommission zu richten.

Art. 4 Bestand an Angehörigen der Feuerwehr

Der gemeinsame Minimalbestand der beiden Feuerwehren zusammen wird in Absprache mit der GVZ festgelegt. Es ist anzustreben, dass die beiden Gemeinden Greifensee und Schwerzenbach je die Hälfte des Bestandes stellen.

Art. 5 Rekrutierung von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) und Kadern

Die Rekrutierung von AdF und deren Einteilung im Rahmen der örtlichen Feuerwehr erfolgt durch die zuständigen Organe der jeweiligen Vertragsgemeinde. Dasselbe gilt für die Beförderungen.

Wahl und Beförderung der Feuerwehrkommandanten und von deren Stellvertretern erfolgt gemäss den kantonalen Vorschriften durch die zuständigen Organe der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Art. 6 Ausbildung

Für die Grund- und Weiterausbildung der AdF ist die jeweilige Vertragsgemeinde nach deren Vorschriften sowie gemäss den kantonalen Bestimmungen zuständig.

Die AdF, die in den Aufgabenbereichen Verkehr und Sanität eingeteilt sind, werden wie bisher gemeinsam ausgebildet. Die Kommandanten regeln die Einzelheiten, wobei auch die AdF von Feuerwehren anderer Gemeinden mit einbezogen werden können.

Zwecks Nutzung von Synergien sind von den Kommandanten bzw. von den von ihnen beauftragten Offizieren regelmässig Ausbildungseinheiten gemeinsam zu planen sowie Einsatzübungen in der Vertragsregion durchzuführen.

Neben der gemeinsamen Ausbildung gemäss Abs. 2 können weitere gemeinsame Ausbildungen durch die Vertragskommission gemäss Art. 3 beschlossen werden.

Art. 7 Ausrüstung und Material

1. Das bei Vertragsabschluss in den Vertragsgemeinden vorhandene Material inkl. der Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehren steht für die Gesamtorganisation zur Verfügung; es bleibt aber im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.
2. Auch das während der Vertragsdauer neu angeschaffte Material bleibt im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde, steht aber der Gesamtorganisation zur Verfügung.
3. Die persönliche Ausrüstung der AdF erfolgt nach den Richtlinien der GVZ durch die jeweilige Vertragsgemeinde. Dabei ist anzustreben, dass die Ausrüstung in den beiden Vertragsgemeinden einheitlich erfolgt.
4. Die Neubeschaffung von Kollektivmaterial, dessen Anschaffung durch die GVZ vorgeschrieben ist (Pflichtmaterial), erfolgt je durch die beiden Vertragsgemeinden. Unter dem Vorbehalt des Einverständnisses der GVZ im Einzelfall kann auf die Neubeschaffung durch die eine der Vertragsgemeinden verzichtet werden, sofern die andere Vertragsgemeinde die Beschaffung vornimmt oder bereits vorgenommen hat.
5. Bei der Planung der Neubeschaffung von Pflichtmaterial sowie von weiterem Kollektivmaterial verständigen sich die Vertragsgemeinden vorgängig untereinander darüber, ob entsprechendes Kollektivmaterial in der anderen Vertragsgemeinde bereits vorhanden ist bzw. dessen Anschaffung auch geplant ist, so dass in der einen Vertragsgemeinde auf dessen Anschaffung verzichtet werden kann.
6. Die Kontaktnahme in den Fällen von Ziff. 4 und 5 erfolgt zwischen den Kommandanten bzw. den von ihnen beauftragten Offizieren der Vertragsgemeinden und hat rechtzeitig vor der jährlichen Budgetierung statt zu finden.
7. Plant eine der Vertragsgemeinden die Neuanschaffung von Fahrzeugen, tritt der jeweilige Kommandant bzw. der von ihm beauftragte Offizier unverzüglich mit dem Kommandanten der anderen Vertragsgemeinde in Kontakt zur Prüfung der Frage, ob angesichts des vorhandenen Fahrzeugparks der anderen Vertragsgemeinde eine Neubeschaffung erforderlich ist.
8. Die Neuanschaffung von Kollektivmaterial und von Fahrzeugen im Sinne vorstehender Ziff. 4, 5 und 7 erfolgt grundsätzlich zu Lasten der Vertragsgemeinde, von welcher die neu beschafften Gegenstände angeschafft werden.

Für Ausnahmen bedarf es eines gemeinsamen Beschlusses der in den beiden Gemeinden für Anschaffungen in der vorgenommenen Höhe zuständigen Organe. Wird solches Material später verkauft, wird der Erlös entsprechend den Kostenanteilen bei der Anschaffung abzüglich der noch nicht amortisierten Subventionsleistungen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt.

9. Der Unterhalt von Material im Sinne von Ziff. 1 bis 4 sowie aller Fahrzeuge ist Sache derjenigen Vertragsgemeinde, in deren Eigentum sich das jeweilige Material befindet.

Art. 8 Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehren bleiben im bisherigen Eigentum und werden von den bis anhin dafür Zuständigen unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig. Sofern für die Unterbringung gemeinsamer Anschaffungen im Sinne von Art. 7 Ziff. 8 Umbauten oder Erweiterungsbauten notwendig sind, wird die Übernahme der Kosten separat geregelt.

Art. 9 Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitstellung und Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Es gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 10 Kommandoregelung

Bei Schadenereignissen in den zwei Gemeindegebieten führt der Ranghöchste der jeweiligen Gemeinde das Kommando, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen sowie bei besonderer Absprache.

Art. 11 Einstellung von Personen, die für mehrere Vertragsgemeinden zuständig sind

Die gemeinsame Einstellung von Personal für organisatorische und administrative Tätigkeiten sowie für die Materialwartung und weitere Verrichtungen wird speziell geregelt.

Art. 12 Gemeinsames Aufgebot bei Brandfällen und zeitkritischen Personengefährdungen

Die Feuerwehren der beiden Vertragsgemeinden bilden je eine Zehnergruppe von AdF. Die Zehnergruppe der Feuerwehr der einen Vertragsgemeinde wird bei Brandfällen jeglicher Art im Gebiet der anderen Vertragsgemeinde, ausgenommen bei durch Brandmeldeanlagen ausgelösten Alarmen, sowie bei zeitkritischen Personengefährdungen ebenfalls aufgeboten. Es steht der jeweiligen Feuerwehr frei, für die verschiedenen Tageszeiten mehrere Zehnergruppen zu bilden.

In den Zehnergruppen, welche von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr aufgeboten werden, müssen sich AdF befinden, die tagsüber in der Regel ortsanwesend sind.

In die Zehnergruppen sind mindestens je 2 Offiziere und 3 Unteroffiziere einzuteilen.

Art. 13 Andere Dienstleistungen

Über den Einsatz der Feuerwehr für Aufgaben, die nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Einsatzbereich einer Feuerwehr gemäss FFG und der Kantonalen Feuerwehrverordnung zählen (Verkehrsdienste bei Veranstaltungen, Sicherheitsaufgaben, etc.) entscheidet jede Vertragsgemeinde selbständig.

Art. 14 Kostentragung bei gemeinsamen Einsätzen

Entschädigung der AdF:

Die Entschädigung der AdF für Einsätze, Übungen, Kurse und Dienstleistungen erfolgt durch jene Vertragsgemeinde, welcher die betreffenden AdF angehören.

Innerhalb der Vertragsgemeinden sind einheitliche Entschädigungsansätze anzustreben.

Verrechnung zwischen den Vertragsgemeinden:

Auf eine gegenseitige Verrechnung der Einsatzkosten (Personal- und Fahrzeugkosten) wird unter den Vertragsgemeinden verzichtet.

Verrechnung gegenüber Dritten:

Die Rechnungsstellung an Dritte erfolgt durch die vom Schadenereignis betroffene Vertragsgemeinde.

Art. 15 Schlichtungsverfahren

Ist bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der GVZ zur Schlichtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

Art. 16 Zeitdauer sowie Vertragsänderungen und Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden bzw. aussenstehender Feuerwehrkorps

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Abänderungen dieses Vertrages sowie eine Aufnahme weiterer Gemeinden oder aussenstehender Feuerwehrkorps in den Geltungsbereich dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

Ferner ist für eine Regelung über die generelle Zusammenarbeit einer der Feuerwehren mit Zivilschutz, Samariternvereinen, etc. die Zustimmung beider Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 17 Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren von jeder der beiden Vertragsgemeinden jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. In einem solchen Falle sind die Vertragsgemeinden verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende Ortsfeuerwehr einzurichten und zu unterhalten oder sich einer anderen Feuerwehrorganisation anzuschliessen.

Art. 18 Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte der beiden Vertragsgemeinden sowie der Bestätigung der GVZ über die Bestandeszahlen am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragsgemeinden im Bereich des Feuerwehrwesens.

Für Politische Gemeinde Greifensee :

Greifensee, 29. September 2014

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Schreiber-Stv:

M. Keller

G. Ekert

Für Politische Gemeinde Schwerzenbach:

Schwerzenbach, 20. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

T. Weber

K. Rüsche

Anhang:

Gemäss dem dem Antrag der Vertragsgemeinden entsprechenden Schreiben der GVZ vom 11. November 2014 beträgt der Minimalbestand der beiden Feuerwehren zusammen 80 AdF (Art. 4 des Vertrages)